

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl		GewA 2		Signierfelder - bitte freilassen - 2 0 1 1-3 Gemeindekennzahl 4-11	
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.				Nummer des Unternehmens 12-20	
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.				Nummer der Betriebsstätte 21-29	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung					
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-36	
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer			
8 Staatsangehörigkeit ☐ deutsch andere:				37-44		Rechtsform Staatsangehörigkeit	
9 Anschrift der Wohnung				45-46		47-49	
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort		Telefon-Nr.		Telefax-Nr.	
Angaben zum Betrieb		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)					
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)							
Familienname		Vornamen					
12 Anschrift der Betriebsstätte				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort		Telefax-Nr.			
13 Anschrift der Hauptniederlassung				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort		Telefax-Nr.			
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung)				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort		Telefax-Nr.			
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung		15 wird neu ausgeübt (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen					
		16 wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen					
17 Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung							
18 Art des umgemeldeten Betriebes ☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges		19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		Systematikschlüssel			
Die Ummeldung wird erstattet für		20 ☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle		50-54 Datum			
Wegen		21 ☐ ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 ☐ ein Reisegewerbe		55-60 Anzahl Arbeitnehmer			
		23 ☐ Änderung der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)		67-71 Grad der Selbstständigkeit			
		24 ☐ Erweiterung der Betriebstätigkeit (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)		72 Grund			
		25 ☐ Verlegung des Betriebes		73 Handwerksrolle			
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:				74 75 Datum der Anzeige			
28 Liegt eine Erlaubnis vor? erteilt am/von (Behörde): nein ☐ ja ☐				76 77-80			
29 Liegt eine Handwerkskarte vor? erteilt am/von (Handwerkskammer): nein ☐ ja ☐							
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? erteilt am/von (Behörde): nein ☐ ja ☐							
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält Auflagen oder Beschränkungen enthält folgende Auflage oder Beschränkung: nein ☐ ja ☐							
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.							
32 Datum		33 Unterschrift					

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung -haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich, geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feld-Nummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeit- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich üblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Gebührenbescheid (Nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Staatlichen Behörden – GebVO – vom 28.06.1993 GBl.S. 381 Nr. 33.1, ist für das Erteilen einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO eine Gebühr in Höhe von 6,00 bis 60,00 DM zu erheben.)	
Gebührenbescheid	
Stadt-Gemeinde	
Aktenzeichen	Unterschrift